

12 S 12/25
48 C 86/25
Amtsgericht Düsseldorf



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, [REDACTED] Düsseldorf,
Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: SO DONE legal Rechtsanwaltsgesellschaft,
Markplatz 8, 48431 Rheine,

gegen

Herrn [REDACTED]
Beklagten, Berufungskläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH,
Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 29.09.2026

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von Gregory, den Richter am
Landgericht Dr. Janich und die Richterin Burgard

einstimmig beschlossen :

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf (48 C 86/25) vom 31.10.2025 wird zurückgewiesen.

Die Rücknahme der Berufung durch die Klägerin hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 728,04 EUR festgesetzt.

Gründe:

Wegen des Sachverhalts, der dem Rechtsstreit zugrunde liegt, sowie der in erster Instanz gestellten Anträge wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen. Hiergegen wendet sich der Berufungsführer mit seiner eingelegten Berufung.

Der Beschluss ergeht gemäß § 522 Abs. 2 ZPO.

Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss vom 20.03.2026 Bezug genommen.

Die hierzu erfolgte Stellungnahme des Beklagten rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht, sondern gibt lediglich zu folgender ergänzenden Begründung Anlass:

Dass jede sexuell konnotierte Beleidigung als Eingriff in die Intimsphäre gewertet wird, ergibt sich weder aus dem angegriffenen amtsgerichtlichen Urteil noch aus dem Hinweisbeschluss der Kammer vom 20.03.2026, die sich jeweils mit dem hier streitgegenständlichen Äußerungen und ihrem Zusammenhang im Einzelfall auseinandersetzen.

Die Verwendung der deutlich sexuell aufgeladenen und geschlechtsbezogenen Formulierungen spricht zudem in erheblichem Umfang dafür, dass jedenfalls auch die Geschlechtsehre der Klägerin durch diese Äußerung berührt wird. An der vom Amtsgericht angemessen bezifferten Geldentschädigungssumme ändert dies nichts, weil sich der Eingriff in die persönliche Ehre der Klägerin auch dann als gravierend darstellt, wenn nur ein Eingriff in die Sozialsphäre zu Grunde gelegt würde.

Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines Geldentschädigungsanspruchs hat sich die Kammer der zutreffenden Abwägung des Amtsgerichts angeschlossen und hat die im Berufungsverfahren vorgebrachten

Argumente des Klägers aufgegriffen. Der vom Kläger gerügte Automatismus ohne weitere Differenzierung zwischen Formalbeleidigung und Geldentschädigung ist insoweit nicht ersichtlich.

Die von dem Kläger nunmehr als Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung bezeichneten Rechtsfragen sind aus den bereits dargelegten Gründen vorliegend jedenfalls nicht entscheidungserheblich.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 544 Abs. 2, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

von Gregory

Dr. Janich

Burgard